

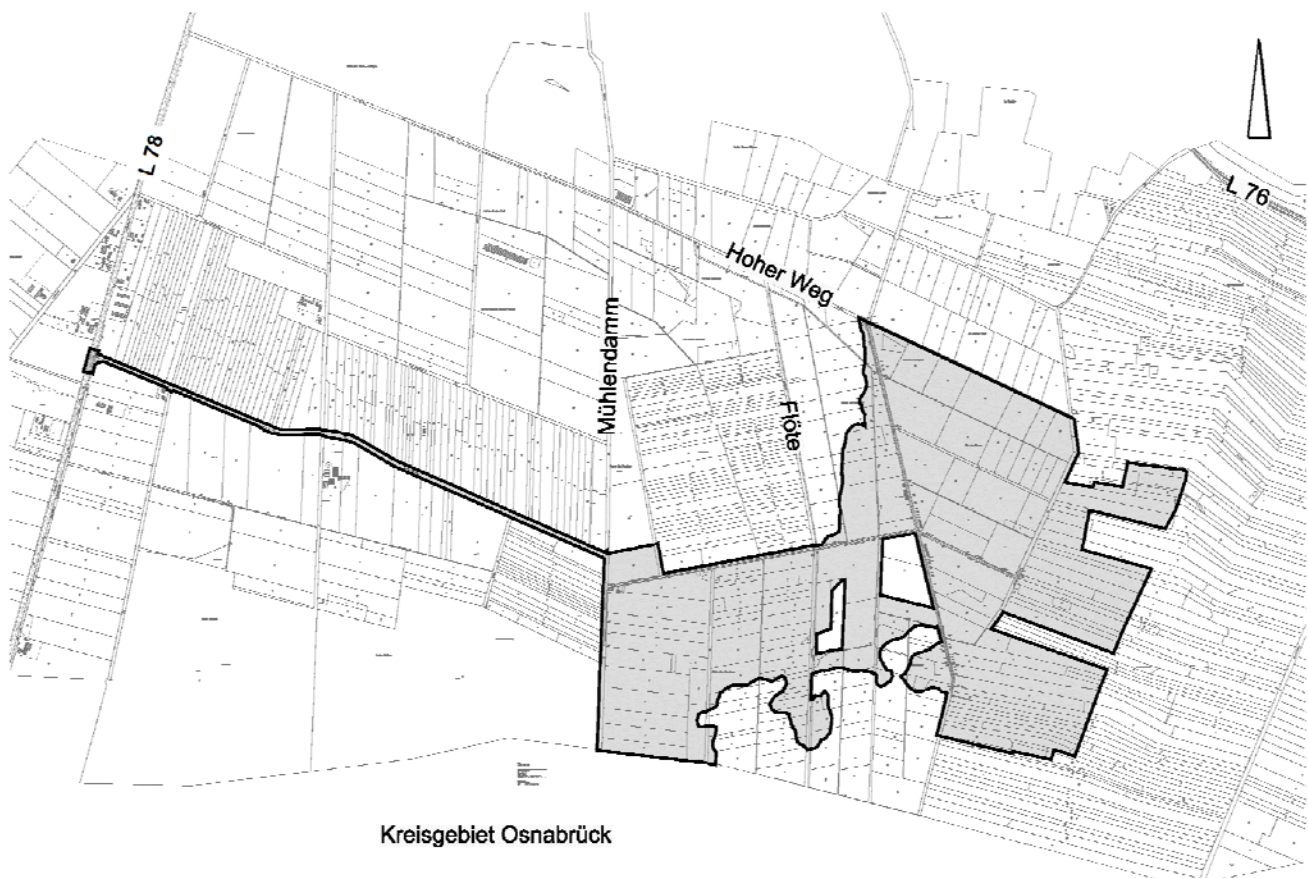
Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Im Bernhorn“, Vörden/ Campemoor

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Im Bernhorn“ am 20.09.2016 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 ist im Wesentlichen deckungsgleich mit der südöstlichen der beiden Windkraftkonzentrationszonen, die mit der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellt werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Südosten des Gemeindegebietes, südlich der Ortslage von Vörden, und ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Im Bernhorn“ mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 42, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Im Bernhorn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockmann